

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II
zum Bebauungsplan NR. 160 „Neue Rettungswache“
in Nottuln

bearbeitet für: Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7-8
48301 Nottuln

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
1. August 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf.....	4
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln).....	8
6	Faunistische Erfassungen 2022.....	10
6.1	Brutvogelkartierung	10
6.1.1	Methodik.....	10
6.1.2	Ergebnisse	11
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	13
7.1	Vögel.....	13
7.1.1	Offenlandarten	13
7.1.2	Nahrungsgäste.....	14
7.2	Sonstige planungsrelevante Arten	14
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
8.1	Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (01.04. bis 15.06.).....	16
9	Fachgutachterliche Empfehlungen.....	16
10	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	17
11	Literatur.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Standort der geplanten Rettungswache	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)	9
Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022	10
Tab. 4: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten	11
Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten	14
Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste	14
Tab. 7: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten	15

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung	(1:3.000)
--	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant die Errichtung einer Rettungswache an der Havixbecker Straße im Norden des Gemeindegebietes (s. Abb. 1). Für das Vorhaben wird absehbar ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das Vorhaben wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) erstellt, in dessen Ergebnis die Notwendigkeit von Brutvogeluntersuchung (Schwerpunkt Kiebitz) festgestellt wurde.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

Es wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2022 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, begleitend stichprobenartig auch auf Reptilien und Amphibien untersucht. Für die Artgruppe der Fledermäuse erfolgt eine Potenzialabschätzung.

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden von Nottuln, südlich der neuen Umgehungsstraße B 525, westlich der Havixbecker Straße und nördlich des Neubaugebiets an der Schwester-Raphaella-Händler-Straße.

Es handelt sich um eine reine Ackerfläche, die durch einen bepflanzten Erdwall von dem Neubaugebiet abgetrennt ist. Die Bepflanzung des Erdwalls ist noch sehr jung, Bäume wurden nicht gesetzt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Standort der geplanten Rettungswache

Rote Umrandung = Untersuchungsgebiet

schrattierte Umrandung = geplante Rettungswache

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Für das Vorhaben wird eine Ackerfläche teilweise überplant. Durch die Herstellung des Baufeldes sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf das Baufeld, die Baustraßen und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der neuen Rettungswache wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche und Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind sowohl verschiedene Schutzgebiete, geschützte (BT-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2022a).

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
LSG-4010-0004	LSG-Baumberge-Stevertal	UG liegt innerhalb des LSG	keine Angaben
COE-069	NSG Lossbecke	ca. 170 m in N	keine Angaben
BK-4010-0011	NSG Lossbecke	ca. 170 m in N (deckungsgleich wie zuvor)	keine Angaben
NTP-007	Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland	ca. 180 m in W	keine Angaben
BK-4010-0015	Kleingewässer-Grünlandkomplex noerdlich Nottuln	ca. 370 m in W	keine Angaben
BT-4010-8029-2002	Gesetzlich geschütztes Biotop ohne Namen	ca. 380 m in W	keine Angaben
BT-4010-8029-2002	Gesetzlich geschütztes Biotop ohne Namen	ca. 390 m in W	keine Angaben
COE-068	NSG Nonnenbach Nottulner Berg	ca. 430 m in SW	keine Angaben
BK-4010-0016	NSG Nonnenbach Nottulner Berg	ca. 430 m in SW (deckungsgleich wie zuvor)	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen sind keine Daten zu planungsrelevanten Arten hinterlegt (LANUV NRW 2022a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2022b, Internetabfrage vom 10.01.2022).

Die nächsten im @LINFOS enthalten Datenpunkte sind über 1.200 m vom Eingriffsort entfernt und beinhalten flächige Vorkommen mehrerer Fledermausarten.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nicht alle im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2). In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Bechsteinfledermaus	vorhanden	U↑
2.	Braunes Langohr	vorhanden	G
3.	Breitflügelfledermaus	vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	vorhanden	G
5.	Großer Abendsegler	vorhanden	G
6.	Große Bartfledermaus	vorhanden	U
7.	Großes Mausohr	vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	vorhanden	G
9.	Wasserfledermaus	vorhanden	G
10.	Zwergfledermaus	vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	sicher brütend	U↓
2.	Bluthänfling	sicher brütend	U
3.	Eisvogel	sicher brütend	G
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓
5.	Feldsperling	sicher brütend	U
6.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
7.	Girlitz	sicher brütend	S
8.	Habicht	sicher brütend	G
9.	Kiebitz	sicher brütend	S
10.	Kleinspecht	sicher brütend	U
11.	Kuckuck	sicher brütend	U↓
12.	Mäusebussard	sicher brütend	G
13.	Mehlschnalze	sicher brütend	U
14.	Nachtigall	sicher brütend	G
15.	Rauchschnalze	sicher brütend	U
16.	Rebhuhn	sicher brütend	S

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
17.	Rohrweihe	sicher brütend	U
18.	Schleiereule	sicher brütend	G
19.	Sperber	sicher brütend	G
20.	Star	sicher brütend	U
21.	Steinkauz	sicher brütend	U
22.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
23.	Turmfalke	sicher brütend	G
24.	Uhu	sicher brütend	G
25.	Waldkauz	sicher brütend	G
26.	Waldohreule	sicher brütend	U
27.	Waldschnepfe	sicher brütend	U
28.	Zwergtaucher	sicher brütend	G

Quelle: LANUV NRW 2021c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

6 Faunistische Erfassungen 2022

Im Jahr 2022 wurde eine Brutvogelkartierung innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebiets (vgl. Kap. 3) vorgenommen. Da ausschließlich Acker überplant ist, wurden andere Artgruppen nicht gezielt erfasst.

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 4 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Juni 2022 (siehe Tab. 3).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Gebäudes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffene Ackerfläche und die angrenzende Wohnbebauung untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der vier Brutvogelkartierungen wurden abends durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	28.03.2022	19:15 – 20:15	trocken, 12°C, 0bft, 1/8 bewölkt	Rebhuhn & Eulen
2.	19.04.2022	07:00 – 08:00	trocken, 6°C, 2bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
3.	12.05.2022	11:30 – 12:30	trocken, 18°C, 3bft, 4/8 bewölkt	Greifvögel & Schwalben
4.	29.06.2022	22:00 – 23:00	trocken, 20°C, 0bft, 4/8 bewölkt	Wachtel & Eulen

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die karto-

graphische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 31 Vogelarten, darunter acht planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens vier Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes (UG) angesprochen werden. Bei weiteren drei Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des UG gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 24 Arten wurden lediglich außerhalb des UG beobachtet oder sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast bzw. Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	Brutvogel im UG (Gebäude / Gehölze)
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	Brutvogel im UG (Gebäude)
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	Brutvogel im UG (Gehölze)
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	DZ /NG	2 Beobachtungen im UG, keine Hinweise auf Brut
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	Nahrungsgast im UG
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	NG	Beobachtung außerhalb des UG
8.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	NG	Beobachtung außerhalb des UG
9.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	NG	Beobachtung außerhalb des UG
10.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	Brutvogel im UG (Gebäude)
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	Brutverdacht im UG (Gehölze)
12.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
14.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
16.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	Nahrungsgast im UG
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	NG	Beobachtung außerhalb des UG
18.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	NG	Beobachtung außerhalb des UG, vmtl. Brut nördlich des UG
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	NG	Nahrungsgast im UG
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	Brutverdacht im UG (Gebäude / Gehölze)
22.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	BV	Brutverdacht im UG (Acker)
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	NG	Nahrungsgast im UG
25.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	NG	Beobachtung außerhalb des UG, vmtl. Brut östlich des UG
26.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
27.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG
28.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	NG	Beobachtung außerhalb des UG
29.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	NG	Nahrungsgast im UG
30.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	NG	Beobachtung außerhalb des UG
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	NG	Beobachtung außerhalb des UG

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Bluthänfling

Bluthänflinge kommen in ländlichen Gebieten mit dichten Hecken und Sträuchern oder Koniferen und sämereienreichen Nahrungsflächen vor. Sowohl am 19.04. als auch am 12.05.2021 wurden jeweils zwei Bluthänflinge an den Wohnhäusern im südwestlichen Teil des UG festgestellt. Die Vögel flogen zwischen den Häusern umher. Es liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen im UG vor. Innerhalb des UG bestehen keine geeigneten Brutplätze für Bluthänflinge. Die beiden Beobachtungen werden auf Durchzügler zurückgeführt. Bluthänflinge sind bis Mitte Mai auf dem Heimzug in die Brutgebiete.

6.1.2.2 Mäusebussard

Mäusebussarde legen ihren Horst in einer Höhe von 10 bis 20 m am Waldrand, in kleineren Wäldern, Baumgruppen oder Einzelbäumen mit Anbindung an offene Landschaften an, wo sie vor allem nach Kleinsäugern jagen. Bei den Brutvogelkartierungen am 12.05.2022 wurden zwei Mäusebussarde zusammen kreisend über dem östlichen UG beobachtet. Die Mäusebussarde brüten vermutlich im weiteren Umfeld des UG und nutzen das UG zur Nahrungssuche.

6.1.2.3 Mehlschwalbe

Als Gebäude brütende Art bauen Mehlschwalben ihre Lehmnester an die Außenkante von Gebäuden, geschützt an der Dachunterkante, in Gebäudenischen oder unter Mauervorsprüngen. Zwei Mehlschwalben wurden am 12.05.2022 über Wohnhäusern im südwestlichen Teil des UG festgestellt. Nester innerhalb des UG wurden nicht festgestellt. Die Mehlschwalben brüten vermutlich im angrenzenden Wohngebiet oder an umliegenden Hofstellen und nutzen das UG zur Nahrungssuche.

6.1.2.4 Nachtigall

Nachtigallen besiedeln gebüschreiche Laubwälder, Feldgehölze, Gebüsch und Hecken in der Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten. Am 19.04.2022 wurde eine singende Nachtigall in den Gehölzen an der Lossebecke nördlich außerhalb des UG kartiert. Aufgrund dieses revieranzeigenden Verhaltens wird an dieser Stelle ein Brutplatz vermutet.

6.1.2.5 Rauchschalbe

Rauchschalben bauen ihre Lehmnester im Inneren von Gebäuden wie Viehställen und Scheunen. Zwei Rauchschalben wurden am 12.05.2022 über der überplanten Ackerfläche festgestellt. Nester innerhalb des UG wurden nicht festgestellt. Die Rauchschalben brüten vermutlich an umliegenden Hofstellen und nutzen das UG zur Nahrungssuche.

6.1.2.6 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Am 28.03.2022 überflogen vier Stare zusammen das nordwestliche UG. An den nachfolgenden Terminen wurden keine Stare im UG beobachtet, sodass ein Brutplatz innerhalb des UG ausgeschlossen wird.

6.1.2.7 Steinkauz

Der Steinkauz ist ein Höhlenbrüter, der vor allem in grünlandreichen Offenland und Streuobstwiesen nach Nahrung sucht. Bei der abendlichen Kartierung am 29.06.2022 wurden die Rufe eines Steinkauzes von außerhalb des UG verhört. Auf Grundlage dessen wird vermutet, dass sich etwa 350 m nordwestlich des Vorhabens ein Steinkauzvorkommen an einer Hofstelle befindet.

6.1.2.8 Turmfalke

Turmfalken brüten in Felsnischen und Halbhöhlen, welche sie in der Kulturlandschaft häufig an Gebäuden, Brücken, Ruinen oder Nistkästen finden. Als Nahrungsflächen werden (Offenland-) Bereiche mit kurzer Vegetation und Dauergrünland aufgesucht, wo sie im Rüttelflug nach Kleinnagern spähen. Diese Form der Nahrungssuche wurde an zwei Terminen innerhalb und außerhalb des UG beobachtet. Die Turmfalken brüten vermutlich an umliegenden Gebäuden und nutzen das UG zur Nahrungssuche.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Obwohl diese planungsrelevanten Arten im Fokus der Brutvogelkartierung standen, wurde keine von ihnen festgestellt. Lediglich für die nicht planungsrelevante und ungefährdete Schafstelze wird eine Brut auf der betreffenden Ackerfläche vermutet. In Bezug auf Offenlandarten sind mehrere Wirkfaktoren des Vorhabens zu bewerten: der baubedingte Flächenverlust, die Änderung der Vertikalkulisse, sowie die Störwirkung durch den Einsatzbetrieb der Rettungswache.

Für den Neubau der Rettungswache ist eine ca. 4.500 m² große, randliche Fläche des Ackers vorgesehen. Fast 90 % des Ackers verbleiben in landwirtschaftlicher Nutzung. Die randliche Teilfläche ist auf Grund der angrenzenden Wohnbebauung inklusive Erdwall und der Einfahrtsstraße kaum als potenzieller Lebensraum für Offenlandarten zu werten. Insbesondere nicht für Kiebitz und Feldlerche, da diese in der Regel einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen halten und im Umfeld geeignetere Flächen vorhanden sind.

In Bezug auf die Vertikalkulisse gibt es auf Grund der beschriebenen Vorbelastung kaum eine Änderung. Da die Rettungswache direkt angrenzend an das Wohngebiet gebaut werden soll und nicht etwa in die Mitte der Ackerfläche, kommt es zu einer deutlich kleineren Entwertung der verbleibenden Ackerfläche für Kulissenflüchter wie Kiebitz und Feldlerche.

Auch bei der Störwirkung durch den Einsatzbetrieb der Rettungswache ist die vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Der betroffene Acker wird von drei Seiten durch Straßen eingefasst, die mäßig bis stark befahren sind. Im Süden grenzt die Wohnbebauung an. Des Weiteren ist an der Kreuzung nordöstlich der Ackerfläche eine Lichtsignalanlage installiert. Somit ist bereits eine erhöhte Vorbelastung von akustischer und visueller Form vorhanden, die durch den Einsatzbetrieb der Rettungswache vermutlich lediglich gelegentlich (223 Einsätze in 2021 (FREIWILLIGE FEUERWEHR NOTTULN 2022)) übertroffen werden dürfte.

Auf Grund der Tatsache, dass keine planungsrelevanten Offenlandarten im UG festgestellt wurden, die überplante Teilfläche klein ist und eine Vorbelastung in Bezug auf Vertikalkulisse, sowie Störung aufweist und andererseits angrenzend eine Vielzahl geeigneterer Brutplätze zur Verfügung steht, kann keine Verletzung der Verbotstatbestände für Offenlandarten abgeleitet werden.

Zum Schutz von nicht planungsrelevanten Bodenbrütern wie Schaftstelze und Fasan, für die die beplante Fläche einen potenziellen Brutplatz darstellt, ist der Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit von Offenlandvogelarten zu wählen. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (01.04 bis 15.06) Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.1.2 Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von Nahrungsgästen wie Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnäbel zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit auch über der beplanten Ackerfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem Angebot vergleichbarer Flächen und dem Umfang des Vorhabens zu vernachlässigen, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für die Artgruppe Fledermäuse ist anzunehmen, dass Fledermäuse aus dem Siedlungsbereich (z.B. Zwergfledermäuse) den Übergangsbereich zur beplanten Ackerfläche für die Nahrungssuche und ggf. auch für Transferflüge nutzen. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat kann auf Grund der intensiven Ackernutzung der beplanten Fläche nicht angenommen werden. Auch eine

essenzielle Bedeutung des Erdwalls entlang der Ackerfläche als Leidlinie kann auf Grund des jungen Alters und dem Fehlen von Gehölzen nicht angenommen werden.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten liegen aus Datenrecherche und Kartierung Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Tab. 7: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (01.04. bis 15.06.)

Zum Schutz brütender Vögel dürfen die Bauarbeiten nicht in der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Mitte Juni) begonnen werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

9 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Maßnahmen zugunsten von Kiesbrütern:**

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Besiedlung von Städten durch ursprünglich mit der Küste assoziierte Vogelarten wie dem Austernfischer oder verschiedenen Möwenarten zu beobachten. Diese brüten dann in der Regel auf Kiesflachdächern von Industrie und Wohngebieten. Auch für Rettungswachen ist eine Bauform mit Flachdach nicht unüblich. Dem Verfasser ist mindestens ein Beispiel bekannt bei dem Austernfischer auf dem Flachdach einer Rettungswache brüten. Dem zufolge könnte durch die Anlage eines Kiesflachdaches neuer potenzieller Lebensraum für Kiesbrüter geschaffen werden.

10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Errichtung einer Rettungswache" an der Havixbecker Straße in Nottuln bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahme

- **Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (01.04. bis 15.06.)**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

11 Literatur

- FREIWILLIGE FEUERWEHR NOTTULN (2022): Einsätze der Feuerwehr Nottuln. <https://www.feuerwehr-nottuln.de/einsaetze.html> (abgerufen am 26.07.2022).
- GEOBASIS NRW (2022): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 19.04.2022).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (30.11.2021).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 30.11.2021).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (30.11.2021).
- LANUV NRW (2022d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 30.11.2021).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(J. Freese)

B. Sc. Landschaftsökologe

